

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der veröffentlichten bereinigten Fassung aus der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Aschau a. Inn folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Aschau a. Inn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

Plakatierungsverordnung in der Fassung vom 18.11.2025

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Aschau a. Inn zum Anschlag bestimmten Plakatwänden und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen oder Standorten angebracht werden. Auf den Lageplan in der Anlage 1 wird verwiesen.
- (2) Die Aufstellung von Großflächenplakaten/Bannern, Plakatständern sowie die Darstellungen von Bildwerfern in der Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Aschau a. Inn.
- (3) Ankündigungen örtlicher, öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Banner, Zettel, Schriften oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Straßenlaternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Wahlen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte

Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen mit folgender Maßgabe anbringen:

- a) Die Gemeinde stellt zusätzlich zu den Flächen nach § 1 Abs. 1 ausschließlich für die Zwecke nach Abs. 1 bestimmte Plakatwände an den von ihr ausgewählten Standorten (vgl. Anlage 2) bereit. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Anzahl ist je Standort auf zwei Stück pro zugelassene politische Partei oder Wählergruppe pro Wahl begrenzt.
 - b) Zusätzliche Plakatständer, Plakate oder Großflächenplakate/Banner, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Aschau a. Inn (vgl. § 1 Abs. 2). Im Einzelfall können hierfür auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen gestattet werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb von sieben Tagen wieder beseitigt sind.
- (2) Die Anschläge bzw. die Plakatständer sind innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen, sofern es sich um den Ort der Leistungserbringung handelt, in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb von sieben Tagen wieder beseitigt sind.
- (3) Die Anschläge bzw. die Plakatständer sind innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.

§ 5 Ausführung

- (1) Die Plakatwände der Gemeinde Aschau a. Inn werden durch einen Dienstleister verwaltet. Dieser regelt die Belegung der Plakatflächen und sorgt für das ordnungsgemäße Auf- und Abhängen der Plakate. Dazu ist eine Freigabe durch die Gemeinde einzuholen und auf den Plakaten entsprechend zu kennzeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Plakatierung besteht insbesondere bei kollidierenden Veranstaltungen nicht. Die jeweiligen Kontaktdaten des Dienstleisters inklusive der Konditionen sind in der Gemeinde Aschau a. Inn zu erfragen. Eigenmächtiges Anbringen von Plakaten ist nicht zulässig. Entsprechende Plakate werden ohne Rücksprache entfernt.
- (2) Die Aufstellung von sogenannten Bauzaunbannern oder Großflächenplakaten ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten (siehe Anlage) und nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde Aschau a. Inn zulässig. In der Regel sollte die Aufstellung nicht länger als

18 Tage vor dem Tag der beworbenen Veranstaltung erfolgen. Der Abbau ist innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Veranstaltung durchzuführen. Der Aufsteller hat während der Dauer der Aufstellung für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände zu öffentlichen Verkehrswegen (mind. 3,0 m zum Rand der befestigten Fahrbahn bzw. mind. 2,0 m zu Geh- und Radwegen) sowie für die Verkehrs- und Standsicherheit Sorge zu tragen. Eine Haftung für Beschädigungen der Werbeanlagen durch Unwettereinflüsse oder im Rahmen der Durchführung des Straßen- und Winterdienstes durch die Gemeinde, Landkreis oder Bund sind ausgeschlossen. An Banner-Standorten mit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Aufhängevorrichtungen sind diese zwingend zu verwenden. Eine Beleuchtung der Großflächenplakate oder reflektierendes Material ist nicht zulässig.

- (3) Die maximale Größe für Plakate (außer Wahlwerbung) beträgt DIN A2. Die maximale Größe der Großflächenplakate/Banner ist auf das Maß üblicher Bauzaunelemente (Breite 3,5 Meter, Höhe 2,0 Meter) beschränkt.

§ 6

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder -wände unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt worden, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner für zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Aschau a. Inn beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 die Anschläge bzw. Plakatständer nicht innerhalb der genannten Frist beseitigt.
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung tritt die Plakatierungsverordnung vom 19.11.2012 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.

Aschau a. Inn, den 20.11.2025


Christian Weyrich
1. Bürgermeister



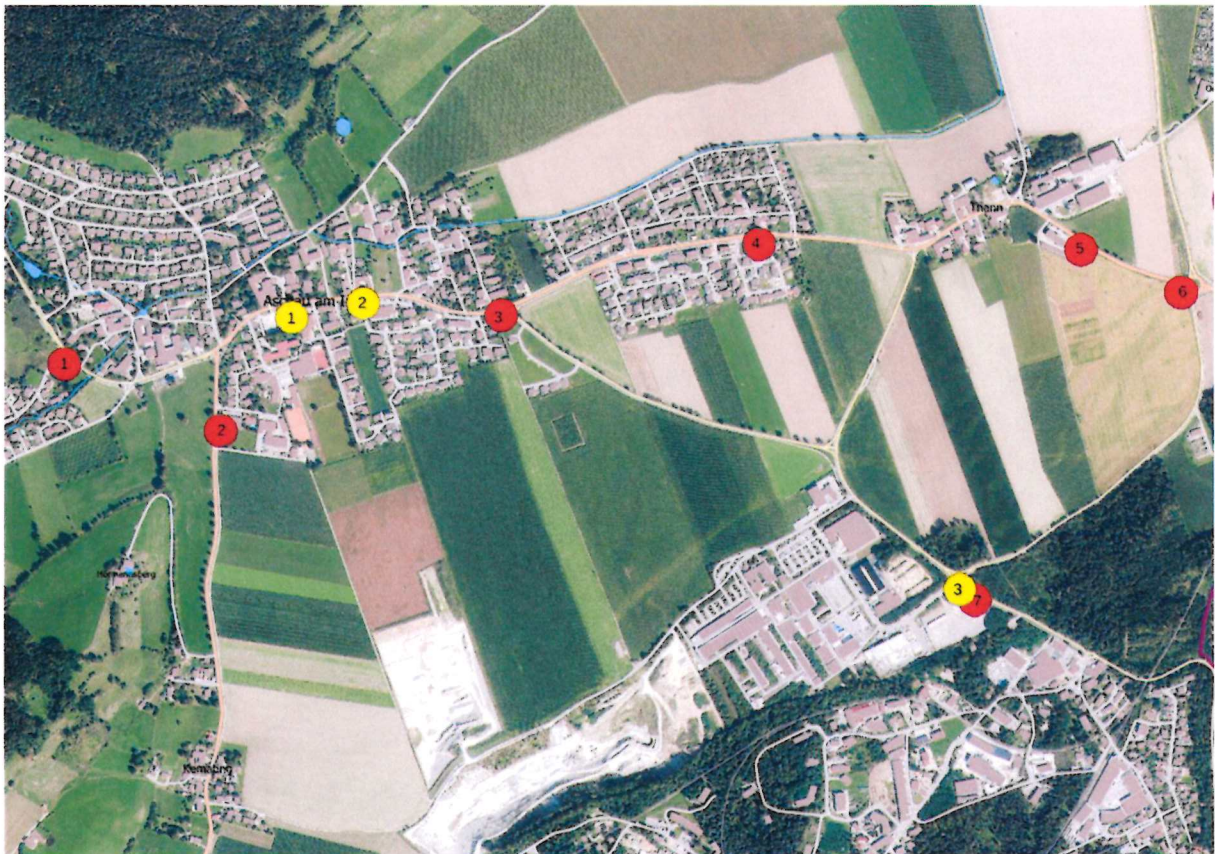
Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Aschau a. Inn

Gelb: Plakatwände

1. Kiesparkplatz (Fl.Nr. 447/1, Gemarkung Aschau a. Inn)
2. EDEKA Don Bosco (Fl.Nr. 457/1, Gemarkung Aschau a. Inn)
3. Aschau-Werk Kreisverkehr Otto-Hahn-Str. (Fl.Nr. 531/14 und 1528/8, Gemarkung Aschau a. Inn)

Rot: Bauzaunbanner

1. Am Steinbach (Fl.Nr. 315/7, Gemarkung Aschau a. Inn)
2. Hauptstr. Richtung Garser Str. (Fl.Nr. 443/2, Gemarkung Aschau a. Inn)
3. Hauptstr. Abzweigung Jettenbacher Str. (Fl.Nr. 464/3, Gemarkung Aschau a. Inn)
4. Hauptstr. Höhe Wiesengrund (Fl.Nr. 491/1, Gemarkung Aschau a. Inn)
5. Thann Höhe Schäftlmaier (Fl.Nr. 1557/1, Gemarkung Aschau a. Inn)
6. Thann Kreisverkehr (Fl.Nr. 1557/9, Gemarkung Aschau a. Inn)
7. Aschau-Werk Kreisverkehr Otto-Hahn-Str. (Fl.Nr. 531/14 und 1528/8, Gemarkung Aschau a. Inn)



Anlage 2 zu § 3 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Aschau a. Inn

Pink: Wahltafeln

1. Am Steinbach (Fl.Nr. 315/7, Gemarkung Aschau a. Inn)
2. Kiesparkplatz (Fl.Nr. 447/1, Gemarkung Aschau a. Inn)
3. Hauptstr. Abzweigung Jettenbacher Str. (Fl.Nr. 464/3, Gemarkung Aschau a. Inn)
4. Thann Höhe Schäftlmaier (Fl.Nr. 1557/1, Gemarkung Aschau a. Inn) oder
4. Thann Kreisverkehr (Fl.Nr. 1557/9, Gemarkung Aschau a. Inn)
5. Aschau-Werk Kreisverkehr Otto-Hahn-Str. (Fl.Nr. 531/14 und 1528/8, Gemarkung Aschau a. Inn)

